

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.09.2015

Geschäftszahl

2013/03/0120

Rechtssatz

Da es dem VwGH grundsätzlich verwehrt ist, in der von der Verwaltungsbehörde behandelten Sache anstelle der Behörde eine Beweisaufnahme nachzuholen und in Ergänzung des Ermittlungsverfahrens zur Feststellung des Sachverhalts selbst Beweise aufzunehmen (Hinweis E vom 21. Dezember 2004, 2000/04/0201, mwH), und ferner im fortgesetzten Verfahren gegen die neuerliche Entscheidung der Verwaltungsbehörde ohnehin eine Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht offensteht, das im Grunde des § 24 VwGVG 2014 eine mündliche Verhandlung durchzuführen hat, lagen die Voraussetzungen für eine Abstandnahme von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung auch nach § 39 Abs 2 Z 6 vor.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2013/03/0121